

Rat der Gemeinden und Regionen Europas

DER KONVENT ZUR ZUKUNFT EUROPAS

POSITIONSPAPIER DES RGRE - ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE VERBANDSLEITUNG

Juni 2002

- Der RGRE begrüsst den Beschluss, durch den der Konvent eingerichtet wurde, und unterstützt die Perspektive eines Verfassungsvertrags für die Europäische Union.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass eine **demokratische lokale und regionale Regierung** schon durch ihre Definition regierungsbezogen und keineswegs nicht-regierungsbezogen ist. Wir fordern daher den Konvent auf, unsere Regierungsebenen nicht mit der Zivilgesellschaft zu verwechseln. Wir verpflichten uns zur Partnerschaftsarbeit mit der Zivilgesellschaft, doch als demokratisch gewählte Volksvertreter haben wir eine andere Rolle zu spielen.
- Wir sind der Auffassung, dass die zukünftige Europäische Union, wie in **Artikel 1** des Unions-Vertrages ausgeführt, « **möglichst bürgernah** » handeln muss. Die lokalen und regionalen Regierungen müssen in diesen Prozess als gewichtige Partner eingebunden werden. Aus jedem neuen Verfassungsvertrag der EU sollte hervorgehen, dass wir in der **lokalen bzw. regionalen Regierung** die Exekutivebene sind für die überwiegende Mehrzahl (60 bis 70 %) der europäischen Gesetze.
- Es sollte eine einheitliche europäische Union geben, mit dem Status einer Rechtsperson und einem kürzeren Gründungstext zur Darlegung der Ziele, der Rechte, Grundsätze, Zuständigkeiten und Institutionen. Die **Grundrechtecharta** sollte einbezogen werden, unter der Voraussetzung, dass ökonomische und soziale Rechte für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften keine neuen finanziellen Auflagen nach sich ziehen, für die nicht vorgebaut ist.
- Mit der Grundrechtecharta muss auch ihre Präambel aufgenommen werden, in der die Rede ist von der « Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt **auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** ».
- Da die Gründungsprinzipien der Union Demokratie einschliessen müssen, halten wir es - vor allem in einer wachsenden Union - für unverzichtbar, den **Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung** zu verankern und hervorzuheben. Die Empfehlung des RGRE wäre, dies durch ein besonderes Bekenntnis zu den Prinzipien der **Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung** zu tun, die von sämtlichen Mitgliedstaaten unterzeichnet, von dreizehn ratifiziert und von sämtlichen Kandidatenländern ratifiziert worden ist. Die Charta ist effektiv zum Bestandteil des *Acquis Communautaire* geworden.
- Auch empfehlen wir, im Vertrag **Governance-Grundsätze** zu verankern (einschliesslich der im Weissbuch der Kommission zum Thema Europäische Governance ausgeführten Prinzipien) wobei Konsultation und Partnerschaft speziell zu erwähnen sind.
- Wir gehen davon aus, dass die meisten Kompetenzen der Union auch künftig geteilte Kompetenzen sind - geteilt nicht nur zwischen der EU und den nationalen Regierungen, sondern **auch mit den regionalen und lokalen Regierungen**.
- Dementsprechend halten wir es für äusserst wichtig, das **Subsidiaritätsprinzip** inklusiv zu definieren, um regionale und lokale Regierungen ausdrücklich einzubeziehen. Der derzeitige **Artikel 5** zum Thema Subsidiarität muss abgeändert werden, um **regionale und lokale Regierungen** einzubinden.
- Jeglicher politische **Subsidiaritätsausschuss** mit dem Auftrag, die Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips zu überwachen, muss Vertreter der lokalen und regionalen Regierungen einschliessen.

- Jeglicher EU-Beschluss mit **finanziellen Auswirkungen** für die lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften sollte nur dann gefasst werden, wenn angemessene Finanzmittel dafür vorhanden sind.
- Die EU-Kompetenzen sollten in allgemeiner Formulierung dargelegt werden, wobei in jedem Fall präzisiert werden sollte, ob die Kompetenz ein Recht zur Gesetzgebung in sich birgt, oder lediglich Finanz- bzw. Koordinierungsrechte. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so empfiehlt der RGRE, **so weit wie möglich auf Rahmenrichtlinien** zurückzugreifen und es den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Regierungen zu überlassen, dieselben so umzusetzen, dass den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird.
- Wir setzen uns weiterhin für die Umsetzung der **Gemeinschaftsmethode** auf breitester Ebene ein. Es ist von höchster Bedeutung, dass das Parlament bei wichtigen Fragen nicht umgangen wird, z.B. in Sachen der offenen Koordinationsmethode (wobei die regionalen und lokalen Regierungen auch bei allen entscheidenden Fragen hinzugezogen werden sollten).
- Wir empfehlen, dass der **Ausschuss der Regionen** als Institution der Union definiert wird, da er die **massgebende Rolle nicht nur der regionalen, sondern insbesondere der lokalen Regierungsebenen** widerspiegelt. Was seine Mitglieder anbetrifft, so muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen zwischen der lokalen und der regionalen Delegation eines jeden Landes.
- Die Zielsetzungen der Union existieren bereits zum Grossteil, doch sollten sie klarer formuliert werden. Sie sollten auch künftig wirtschaftliche und soziale Kohäsion umfassen und es sollte die Notwendigkeit hinzugefügt werden, **strategische Bereiche im öffentlichen Dienst** beizubehalten. Die Förderung **der Städtepartnerschaften und des Erfahrungsaustauschs** auf allen Ebenen durch die Europäische Union sollte als neues Ziel festgeschrieben werden.